



FAQ

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Umgang mit der Corona-Epidemie

Inhalt

Wichtiger technischer Hinweis:

Die FAQ-Liste wird täglich mehrfach aktualisiert. Um immer die jüngste Fassung auf dem Bildschirm zu haben, empfiehlt es sich dringend, die Seite regelmäßig zu aktualisieren (in der Regel über die Taste F5) und den Browserverlauf (Cache) über die Tastenkombination [Strg], [Shift] und [Entf] zu löschen.

Beschränkungen des öffentlichen Lebens	6
Welche gastronomischen Angebote müssen geschlossen werden?.....	6
Dürfen Läden mit Mischsortiment weiterhin öffnen?	6
Dürfen Floristen nach der Landesverordnung vom 22. März wieder öffnen?	6
Welche Angebote fallen unter Spielplätze?.....	6
Welche Verkaufsstellen im Einzelhandel sind zu schließen?	7
Dürfen Lottoannahmestellen geöffnet bleiben?.....	7
Was genau ist unter „Behandlungen, die medizinisch notwendig sind, nachgewiesen durch ärztliches Attest“ zu verstehen?	7
Was genau fällt unter den Begriff Veranstaltungen?	8
Wie ist mit standesamtlichen Trauungen umzugehen?	8
Sind auch Trauerfeiern vom Verbot erfasst?	9
Gibt es Spielraum für eine Verlängerung der Beisetzungsfrist?	9
Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte?	9
Wo findet man den Bußgeldkatalog?.....	9
Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege	10
Haben Eltern einen Erstattungsanspruch?	10
Warum ist auch die Kindertagespflege vom Betretungsverbot erfasst?	10
Welche Ersatzbetreuung ist zulässig?	10
Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote?	11
Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?	11
Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen	11
Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen	11
Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden?	11
Welches Personal kann eingesetzt werden?	11

Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?	12
Gibt es Spielräume für die Ausweitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ? ...	12
Rathaus, Verwaltung, Personal- und Arbeitsrecht.....	12
Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen?	12
Können Urlaubsansprüche verfallen?	13
Lösungsansätze für Betreuungsfragen infolge von Schul- und Kita-Schließungen.....	13
Sind Entlastungen für Ausländerbehörden möglich?	13
Wie umgehen mit einem Andrang bei Wohngeldanträgen?.....	14
Schule.....	14
Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten?.....	14
Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen?	14
Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?	14
Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen	14
Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen	14
Können die Kriterien für die Notbetreuung bei Schlüsselpersonen gelockert werden?....	15
Sind Lösungen für eine Notbetreuung am Wochenende und während der Ferien möglich?.....	15
Haushalt, Steuern und Finanzen.....	15
Wie umgehen mit Anträgen auf steuerliche Erleichterungen (Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, zinslose Stundungen, etc.)?.....	15
Was lässt sich zur steuerlichen Entwicklung, insbesondere der Gewerbesteuer, sagen? .	16
Müssen Kurorte aktuell Kurbeiträge einziehen?	16
Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen	17
Finden die Kommunalwahlen statt?.....	17
Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz?	17
Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden?	17
Lässt sich die Beschlussfassung in der Rats- und Ausschussarbeiten flexibler handhaben?	18
Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich?.....	18
Regressansprüche und Haftungsfragen	18
Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB	18
Bauplanungsrecht	19
Wie wirkt sich die Schließung von Rathäusern auf die Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Absatz2 BauGB aus?	19
Muss die Offenlage nach einer Rathausschließung nochmals vollständig erfolgen oder reicht die Dauer, während der das Rathaus geschlossen war?.....	19

Können die auszulegenden Unterlagen in einem Schaukasten oder frei zugänglichen Vorraum des Rathauses ausgelegt werden?	19
Welcher Vorgehensweise zur Auslage bietet sich aktuell an?.....	20
Kann die Offenlage erfolgen, indem während der Öffnungszeiten zur Einsicht Termine vereinbart werden?	20
Im Amtsblatt sowie durch Aushang an der Tür wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen im Rathausbetrieb zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme oder ein Klingeln zur „Türöffnung“ notwendig. Genügt das?	20
Für welche Fälle sind Fristverlängerungen sinnvoll?.....	20
Wie müssen die Verwaltungen über die geänderten Abläufe informieren?	21
Wie ist in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verfahren?.....	21
Besteht die Möglichkeit, dass die Dreimonatsfrist der Bezirksregierungen zur Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans aufgrund der aktuellen Einschränkungen verlängert wird?	21
Wie ist mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu verfahren?.....	21
Bauordnungsrecht	21
Kann von den in der BauO NRW für die Bauaufsichtsämter vorgesehenen Fristen abgewichen werden, da die Bauaufsichtsämter aktuell nicht oder nur unzureichend besetzt sind?	21
Bauvertragsrecht	22
Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei VOB/B-Verträgen bei Verzögerungen zu beachten?	22
Kommt es zum Annahmeverzug des Auftraggebers, wenn er aufgrund der aktuellen Umstände seinen Obliegenheiten nicht nachkommt?	22
Wie ist mit anstehenden Zahlungen umzugehen?.....	23
Wie hat sich der Auftragnehmer nach Wegfall der Behinderung zu verhalten?.....	23
Was gilt für den Fall, dass die Einschränkungen durch Corona länger andauern?	23
Vergaberecht	23
Gibt es derzeit Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?.....	23
Sind Beschaffungen im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich?.....	24
Für welche Beschaffungen gelten die Erleichterungen?	24
Welche Fristen müssen beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eingehalten werden?	24
Kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden?.....	24
Gibt es auch Erleichterungen bei den kommunalen Vergabegrundsätzen?.....	25
Welche Erleichterungen gibt es für bestehende Verträge?.....	25
Katastrophenschutz	25

Wie wirkt sich das Coronavirus auf die Feuerwehr aus?	25
Brauchen Feuerwehrleute im Fall einer Ausgangssperre weitere Genehmigungen?	25
Kommunale Grundversorgung	26
Ist die kommunale Grundversorgung gewährleistet?	26
Besteht in abwassertechnischen Anlagen eine höheres Infektionsrisiko?	26
Grundversorgung und Insolvenzrecht: Haben kommunale Unternehmen Spielräume?..	26
Sind staatliche Hilfen für kommunale Unternehmen in Sicht?.....	26
Müssen Abfälle, die im Zusammenhang mit Corona entstehen, gesondert entsorgt werden?.....	27
Wirtschaft und Arbeit.....	27
Welche Maßnahmen enthält der NRW-Rettungsschirm?	27
Wie steht es um Hilfen für Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige?	27
Wie steht es um Hilfen für Kultur- und Medienschaaffende?	27
Wie lassen sich gesonderte Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen begründen?	28
Gibt es Spielräume für nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel?	28
Welche Maßnahmen sind für soziale Sicherung, SGB II und soziale Dienstleister geplant?	28
Welche Einrichtungen bei arbeitsmarktpol. Fördermaßnahmen sind betroffen?	28
Sonstiges	29
Gibt es Auswirkungen auf beihilferechtlich zu beurteilende Sachverhalte?	29

Beschränkungen des öffentlichen Lebens

Welche gastronomischen Angebote müssen geschlossen werden?

Nach §9 der VO vom 22. März ist der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés u.a. gastronomischen Einrichtungen untersagt. Gemäß § 9 Abs. 2 CoronaSchVO sind die Belieferungen mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus Verkauf durch Restaurants u.a. zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Darunter fallen auch Eiscafés, Konditoreien und Bäckereien. Der Verzehr ist allerdings in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Dürfen Läden mit Mischsortiment weiterhin öffnen?

Nach Rücksprache mit dem MAGS ist der Schwerpunkt des Sortiments maßgeblich. Vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit möglichst breiter Bevölkerungsteile sind die großen Vollversorger wie Metro, Real und Kaufland nicht von der Schließung betroffen, weil der Schwerpunkt des Sortiments auf den Bereichen Lebensmittel und Drogerieartikel liegt.

Läden wie TEDI, Kik, Depot, bei denen der Schwerpunkt des Mischsortiments nicht in den privilegierten Sortimenten wie Lebensmittel oder Drogerie liegen, dürfen gemäß eindeutiger Anordnung in § 5 Abs. 5 Satz 2 CoronaSchVO zumindest die privilegierten Sortimente verkaufen (aber nur diese). Der Verkauf von Produkten des weiteren Sortiments ist untersagt. Gleichzeitig wird eine maximale Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftslokalen anwesenden Kunden von einer Person pro 10 Quadratmetern der für Kunden zugänglichen Lokalfäche festgeschrieben. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Dürfen Floristen nach der Landesverordnung vom 22. März wieder öffnen?

Aufgrund der Erlasse zur Kontaktreduzierung mussten Blumenläden schließen. Durch die neue VO werden sie nun jedoch privilegiert. Hintergrund ist, dass hier eine Grauzone zwischen Verkauf und Handwerk (Blumenbinden, Kranzbinden) vorliegt und es einen Wertungswiderspruch gibt, die Gartenfachmärkte offen halten zu können, die kleinen Floristenläden (mit durchschnittlich viel weniger Besuchern) aber schließen zu müssen. Wir empfehlen, sich an die VO zu halten und vor Ort nicht über die Beschränkungen hinaus zu gehen, um nicht Haftungsansprüche für rechtswidrige Schließungen zu riskieren. Die Betreiber müssen selbstverständlich die strengen Hygiene-Auflagen einhalten. Wenn im Einzelfall Hinweise für erhöhte Infektionsgefahren gesehen werden, empfiehlt sich eine Entscheidung in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Welche Angebote fallen unter Spielplätze?

Zu den Spiel- und Bolzplätzen zählen auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten etc. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Welche Verkaufsstellen im Einzelhandel sind zu schließen?

In § 5 (Handel) der VO werden im Vergleich zu der bisherigen Erlasslage detailliertere Vorgaben gemacht. Darin ist geregelt, welche Verkaufsstellen unter welchen Auflagen weiterhin öffnen dürfen. Weiteres ist direkt der [Verordnung](#) zu entnehmen.

Der Betrieb von nicht in der VO genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Maßgeblich ist für alle Einrichtungen, dass sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen treffen. Zulässig ist insoweit der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren. Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

Offen zu halten sind weiterhin Dienstleistungen, die ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere die Tätigkeiten der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure. Auch Autowerkstätten oder weitere handwerkliche Berufe fallen unter den Begriff der Dienstleister, die ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen können. Dienstleistungen und Handwerksleistungen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht einhalten können (wie beispielsweise Friseure, Nagelstudios, Tätowierer und Massagesalons), sind untersagt. Unsicherheiten bestehen aktuell bei der Frage, wie mit Autohäusern umzugehen ist. In einer früheren Fassung der FAQs hatten wir die Auffassung vertreten, dass auch diese geöffnet werden können. Daran haben sich mit Blick auf die Landesverordnung Zweifel ergeben. Aktuell klären wir die Rechtslage mit dem zuständigen Ministerium.

Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbauseminaren, Unterricht aller Art auch z.B. Weiterbildungen sind nach BKrFQG verboten. Eine kurzzeitige andere Auffassung des StGB NRW, die mit Schnellbrief Nr. 92/2020 am 18.03.2020 veröffentlicht wurde, ist bereits korrigiert. *(zuletzt bearbeitet am 25.3.)*

Dürfen Lottoannahmestellen geöffnet bleiben?

Unserer Auffassung nach dürfen Geschäfte mit einer Lottoannahmestellen geöffnet bleiben, wenn der Schwerpunkt der Verkaufsstelle auf dem Verkauf von Zeitungen/Zeitschriften liegt. Dann kann dieses Geschäft offen gehalten werden und auch ein Lotto-Schein unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abstands- und Hygienevorschriften entgegengenommen werden. So kann vorgesehen werden, dass sich immer nur eine bestimmte Zahl von Menschen im Geschäft aufhält. Bei reinen Lottoannahmestellen ohne weiteren Verkauf anderer Produkte sind die Geschäfte zu schließen. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Was genau ist unter „Behandlungen, die medizinisch notwendig sind, nachgewiesen durch ärztliches Attest“ zu verstehen?

Viele physio- und ergotherapeutische Praxisbetreiber argumentieren damit, es liege eine ärztliche Verschreibung vor, deshalb sei die Behandlung medizinisch notwendig. In §7 Abs. 3 Satz zwei und Satz drei der am 23. März in Kraft getretenen VO ist ausdrücklich von einem medizinischen Attest die Rede. Nach Auffassung des Verbandes ist dies mehr als eine reine

Verschreibung. In einem Attest wird dokumentiert, dass die in Rede stehende Behandlung dringend medizinisch notwendig ist. Deswegen empfehlen wir, einstweilen von dieser Rechtsauffassung auszugehen. Einstweilen deshalb, weil wir diese Frage dem Gesundheitsministerium vorlegen, um darauf aufbauend in eine abschließende Entscheidungsfindung eintreten zu können. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Was genau fällt unter den Begriff Veranstaltungen?

Unter Veranstaltungen sind hier sowohl öffentliche wie auch private Veranstaltungen zu verstehen. Private Veranstaltungen wie Tauf- oder Hochzeitsfeiern dürfen nicht als geschlossene Gesellschaft in Lokalitäten stattfinden. Zudem sind nach dem Sinn und Zweck der Verordnung Privatveranstaltungen in häuslicher Umgebung (wie Geburtstagsfeiern) nicht gestattet, da dies einer Kontaktvermeidung widerspricht. Die Umsetzung der Verordnung obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Trotz der enormen Auswirkungen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister zuständig ist.

Ausgenommen sind laut [VO](#) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Wie ist mit standesamtlichen Trauungen umzugehen?

Die standesamtliche Fachaufsicht des Innenministeriums NRW hat Hinweise zum Umgang mit standesamtlichen Trauungen in Zeiten der Corona Krise mitgeteilt. Die nachfolgenden Hinweise sind lediglich Empfehlungen; die konkreten Maßnahmen sind durch den jeweiligen Dienstherrn im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit festzulegen.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben sicherzustellen. Da die standesamtliche Beurkundung Grundlage für eine Vielzahl von Leistungen oder private Ansprüche ist, sollten - immer unter dem Vorbehalt der personenstandsrechtlichen Prüfung - nach Auffassung der Fachaufsicht insbesondere folgende Handlungen nicht aufgeschoben werden:

- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Sterbefällen
- Eheschließungen.

Da mit der Eheschließung Rechtsverhältnisse begründet werden, sollten durch das Standesamt keine Eheschließungen abgesagt werden. Zudem sind Nottrauungen weiterhin zu gewährleisten.

Bei einer Eheschließung ist aus personenstandsrechtlicher Sicht eine Beschränkung des Teilnehmerkreises ausschließlich auf den Standesbeamten/die Standesbeamtin, die Eheschließenden und ggf. Dolmetscher/in zulässig. Die empfohlenen Sicherheitsabstände und

Sicherheitsmaßnahmen sind dabei einzuhalten. Weitere Erläuterungen enthält [Schnellbrief 126/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 25.3.)

Sind auch Trauerfeiern vom Veranstaltungsverbot erfasst?

Zulässig sind laut §11 der VO vom 22. März Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob sich das Geschehen in geschlossenen Räumen – zum Beispiel in einer Trauerhalle auf dem Friedhof oder im Bestattungsinstitut – oder unter freiem Himmel vollzieht. Schon zuvor war Zielrichtung der aufsichtlichen Weisung jedwede nicht zwingend notwendige Zusammenkunft mehrerer Personen zu unterbinden, weil sie naturgemäß ein Risiko der weiteren Ausbreitung der Pandemie bergen würde. Auch im Fall von Trauerfeiern sollte auf die durch das Robert Koch - Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen (laufend aktualisiert abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/>) hingewiesen werden. (zuletzt bearbeitet am 23.3.)

Gibt es Spielraum für eine Verlängerung der Beisetzungsfrist?

Es ist außerdem zu empfehlen, Anträgen auf Verlängerung der Beisetzungsfrist für Totenasche nach § 13 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) bis auf weiteres großzügig zu entsprechen; die Aschekapsel sollte solange im unmittelbaren Besitz des Friedhofsträgers verbleiben. (zuletzt bearbeitet am 23.3.)

Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte?

Sofern die Möglichkeit besteht, dass die verstorbene Person selbst mit SARS-CoV-2 (COVID-19) infiziert gewesen sein könnte, sind zwingend die Vorgaben in § 7 Abs. 3 BestG NRW zu beachten: Die untere Gesundheitsbehörde ordnet im Rahmen der Leichenschau Schutzvorkehrungen an, die vor Ort umzusetzen sind. (zuletzt bearbeitet am 23.3.)

Wo findet man den Bußgeldkatalog?

Bußgeldkatalog und der dazugehörige Erlass sind in unserem [Mitgliederbereich](#) als PDF hinterlegt. Die zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt. Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist diese konsequente Vorgehensweise dringend geboten. (zuletzt bearbeitet am 24.3.)

Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege

Haben Eltern einen Erstattungsanspruch?

Ob ein Erstattungsanspruch besteht, ist eine Frage des Einzelfalles. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Beitragssatzung der jeweiligen Kommune eine einschlägige Regelung enthält, die bei einem Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch Corona-Viren einschlägig ist. Nähere Ausführungen zu dieser Frage enthält [Schnellbrief 115/2020](#).

Mehrere Kommunen haben bereits angekündigt, Elternbeiträge entweder vollständig oder teilweise zu erstatten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der jeweiligen Kommune handelt. Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, müssen die hierfür üblichen Verfahren der kommunalen Entscheidungsfindung eingehalten werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bislang nicht zu der Frage geäußert, ob finanzielle Belastungen der Kommunen, die durch die Erstattung der Elternbeiträge entstehen, den Kommunen ersetzt werden sollen. Die Geschäftsstelle wird mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden abstimmen, ob wir gemeinsam das Land NRW auffordern, den Kommunen die entstehenden Einnahmeherausfälle aufgrund der Erstattung der Elternbeiträge vollständig auszugleichen. Inwieweit unser Anliegen erfolgreich sein wird, lässt sich aktuell nicht abschätzen. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Warum ist auch die Kindertagespflege vom Betretungsverbot erfasst?

An die Geschäftsstelle ist die Frage gerichtet worden, warum die Kindertagespflege nicht vom Betretungsverbot ausgenommen worden ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Kindertagespflege im Verhältnis zur Tageseinrichtung grundsätzlich gleich behandelt wird. Eine Ausnahme von dem Betretungsverbot bei den Kindertagespflegestellen wäre daher nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht bedenklich gewesen. Von den Fachleuten auf Landesebene wird daher die Einbeziehung der Kindertagespflege als notwendig und richtig angesehen. Für die Kindertagespflege sind – wie in den Tageseinrichtungen auch – Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kinder von Schlüsselpersonen vorgesehen. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Welche Ersatzbetreuung ist zulässig?

In einer Telefonkonferenz hat das Jugendministerium hervorgehoben, dass derartige Angebote, soweit sie durch Arbeitgeber oder andere Institutionen erfolgen, rechtlich sehr kritisch gesehen werden. Gegen eine durch Mütter im Rahmen der Nachbarschaftshilfe angebotene Betreuung in kleineren Gruppen dürfte man aktuell allerdings keine rechtliche Handhabe haben. *(Zuletzt bearbeitet am 23. 3)*

Weitere Fragen und Antworten zur Notbetreuung sind in einer ergiebigen FAQ-Liste des Schulministeriums zu finden.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst. Zuletzt hat das Ministerium die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass auch die Wochenendbetreuung sichergestellt wird. Eine solche Betreuung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Schlüsselperson auch am Wochenende arbeitet. Weitergehende Informationen sind [Schnellbrief 115/2020 und Anlagen](#) zu entnehmen. Einzelheiten zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege enthält [Schnellbrief 136/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst. Einen Vordruck, mit dem Arbeitgeber aus der kritischen Infrastruktur nachweisen können, dass Beschäftigte unverzichtbar sind, finden Sie [>>>hier](#). Mittlerweile ist es ausreichend, wenn Kinder von Schlüsselpersonen insgesamt eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen. Bislang mussten grundsätzlich zwei Bescheinigungen vorgelegt werden. Weitergehende Informationen sind auch [Schnellbrief 115/2020 und Anlagen](#) zu entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Welches Personal kann eingesetzt werden?

Das MKFFI NRW hat die Fachempfehlung Nr. 10 aktualisiert. In dieser wird klargestellt, dass es über etwaige bestehende Beschäftigungsverbote hinaus kein generelles Beschäftigungsverbot für die genannten Personengruppen in Kindertageseinrichtungen gibt. Zudem erfolgt folgende Priorisierung:

- Vorrangig sollte Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht.

- Personal mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko kann ebenfalls eingesetzt werden (Personen ohne, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren).

- Personal mit erhöhtem Risiko sollte weiterhin nicht eingesetzt werden. Dies betreffe Personen über 59 Jahre und Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter.

Weiteres ist [Schnellbrief 124/2020](#) zu entnehmen.

Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) hat mit Erlass vom 17.03.2020 eine aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuches ausgesprochen. Betroffen sind Werkstätten, Tageseinrichtungen oder sonstige vergleichbare Angebote, aber auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab 18.03.2020 allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu versagen.

Die Weisung enthält Ausnahmebestimmungen. So sind z.B. Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische und soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist, auszunehmen. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Gibt es Spielräume für die Ausweitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ?

Das MAGS NRW hat die Anerkennungsbehörden im Sinne der Anerkennung- und Förderungsverordnung (AnFöVO) angewiesen, bereits ausgesprochene Anerkennungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erweitern auf hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und individuelle Hilfen im Alltag, die außerhalb der Wohnung der Nutzerinnen und Nutzer erbracht werden, d.h. „bis zur Haustür“. In diesem Rahmen soll der direkte Kontakt mit den Personen vermieden werden. Zu den Leistungen „bis zur Haustür“ zählen insbesondere: • Einkäufe/Besorgungen von Waren des täglichen Lebens • Erledigung von Wäsche bzw. Holen und Bringen gereinigter Wäsche von bzw. zur Reinigung • Anliefern von Speisen • Übernahme von Botengängen • Organisation und Erledigung von Behördengängen/-angelegenheiten • Organisation erforderliche Arztbesuche • telefonische Kontaktaufnahme, Gespräch und Beratung. Weiteres dazu im [Schnellbrief 108/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 20.3.)*

Rathaus, Verwaltung, Personal- und Arbeitsrecht

Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen?

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne gegenüber einer Beamtin bzw. einem Beamten wirkt das Alimentationsprinzip uneingeschränkt fort. § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG ist auf Beamtinnen und Beamte gerade nicht anwendbar, da die Regelung nur für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt. Dementsprechend gibt es auch keine Erstattungsansprüche zugunsten des Dienstherrn. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Können Urlaubsansprüche verfallen?

Nach § 19 Abs. 2 FrUrlV verfällt ein nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub innerhalb von 15 Monaten. Betroffen sind daher zum Ablauf dieses Monats die entsprechenden Urlaubsansprüche aus 2018. Wegen der Corona-Krise kann aber ggfs. ein Urlaubsantrag nicht bewilligt werden (§ 39 Abs. 2 FrUrlV). In einem solchen Fall wäre aus Rechtsgründen die Beamtin bzw. der Beamte aber gehindert, diesen Urlaub noch rechtzeitig zu nehmen. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist in diesem Falle diese Frist nicht maßgeblich und ein entsprechender Urlaub verfällt dann nicht. Im Übrigen gilt auch im Beamtenrecht der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und ermöglicht hier die notwendige Flexibilität. Wir haben die zuständigen Ministerien um eine abschließende Stellung. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Lösungsansätze für Betreuungsfragen infolge von Schul- und Kita-Schließungen

Wenn eine Betreuung durch Angehörige nicht gewährleistet ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Erziehungsberechtigten an ihren Arbeitgeber wenden und Lösungen einfordern. Aus beamtenrechtlicher Sicht sind neben der Gewährung von Erholungsurlaub insbesondere folgende Lösungen denkbar:

1. Homeoffice (falls möglich)
2. Abbau von Überstunden
3. Ggfs. liegen im Einzelfall die Voraussetzungen von § 33 FrUrlV vor
4. Freistellungen durch die Dienstherrn mit den bekannten finanziellen Konsequenzen

Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf Freistellung in derartigen Fällen gibt. Zu den finanziellen Auswirkungen hatten wir mit [Schnellbrief Nr. 52](#) informiert. Bei allen Entscheidungen muss die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewährleistet werden. Hier gilt die Empfehlung, einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse vor Ort einzuberufen, sofern noch nicht geschehen. In diesem können dann die ortsspezifischen Fragen gemeinsam mit Feuerwehr, Krankenhaus (falls vorhanden) und anderen Akteuren diskutiert werden.

Ergänzend erlauben wir uns auf die Ansicht des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW (KAV) für tarifrechtlich Beschäftigte zu verweisen, die [Schnellbrief 75/2020](#) beigefügt ist. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Sind Entlastungen für Ausländerbehörden möglich?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bittet darum, den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden auch in den kommenden Monaten zu gewährleisten. Aufgrund der präzedenzlosen und volatilen Sondersituation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind nach dem Erlass zur Entlastung der

Ausländerbehörden jedoch eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen angezeigt, die [Schnellbrief 135/2020 mit Anlagen](#) beschreibt. (zuletzt bearbeitet am 26.3.)

Wie umgehen mit einem Andrang bei Wohngeldanträgen?

Das MHKBG geht davon aus, dass es angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie zu einem erhöhten Wohngeldantragsaufkommen kommen kann. Mehrere Empfehlungen, wie Kommunen die erhöhte Nachfrage in der Verwaltung bewältigen können, sind in [Schnellbrief 114/2020](#) festgehalten. (zuletzt bearbeitet am 24.3.)

Schule

Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten?

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal eine gute Übersichtsseite](#) zusammengestellt, die u.a. sämtliche für die Corona-Erlasse relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen?

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal eine gute Übersichtsseite](#) zusammengestellt, die u.a. sämtliche für die Corona-Erlasse relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst. Einen Vordruck, mit dem Arbeitgeber aus der kritischen Infrastruktur nachweisen können, dass Beschäftigte unverzichtbar sind, finden Sie [>>>hier](#).

Können die Kriterien für die Notbetreuung bei Schlüsselpersonen gelockert werden?

„Die im Erlass genannten Schlüsselpersonen dürfen ihre Kinder zur Betreuung bringen, wenn sie alleinsorgeberechtigt sind oder beide sorgeberechtigten (Pflege-) Elternteile Schlüsselpersonen sind.“ Gegenüber dem MKFFI NRW hat die Geschäftsstelle zum Ausdruck gebracht, dass diese enge Auslegung der Weisung des MAGS in der Praxis zu Problemen führt, da Schlüsselpersonen nicht bereit sein werden bzw. es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein wird, die Betreuung des Kindes oder der Kinder dauerhaft dem anderen sorgeberechtigten Elternteil zu überlassen, bei dem es sich nicht um eine sog. Schlüsselperson handelt.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle eine klarstellende Lockerung der obigen Passage in dem Erlass des MAGS NRW vorgeschlagen, damit diese Schlüsselpersonen – auch bei steigenden Fallzahlen – weiterhin ihrer Tätigkeit nachkommen können. Aufgrund eines fernmündlichen Austausches mit der zuständigen Fachabteilung des MKFFI NRW geht die Geschäftsstelle aktuell davon aus, dass der Erlass kurzfristig angepasst wird (19. März 2020).

Sind Lösungen für eine Notbetreuung am Wochenende und während der Ferien möglich?

Wie durch das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) bereits angekündigt wird das Angebot der schulischen Notbetreuung auf die Wochenenden und die Osterferien (außer den Zeitraum von Karfreitag bis Ostermontag) erweitert. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben zudem fortan alle Beschäftigten, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabhkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können – unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin. Zum Zwecke der Umsetzung dieser Änderungen wird das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) seine aufsichtliche Weisung betreffend die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen vom 13.03.2020 anpassen. Die fortgeschriebene Fassung liegt aktuell noch nicht vor (24. März), wird aber nach Eingang umgehend nachgereicht. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Haushalt, Steuern und Finanzen

Wie umgehen mit Anträgen auf steuerliche Erleichterungen (Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, zinslose Stundungen, etc.)?

Nicht zuletzt als Reaktion auf das breite Presseecho zu von der Bundesregierung angekündigten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus erreichen die Kommunen bereits vielfach entsprechende Anträge.

Die Ankündigungen des Bundes wurden für die staatliche Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zusammengefasst. Darin enthalten sind Hinweise zu einer Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, Stundungen von Steuerforderungen und Stundungszinsen sowie Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschlägen.

Die Maßnahmen der staatlichen Finanzverwaltung im Einzelnen, den rechtlichen Rahmen und die Empfehlungen der Geschäftsstelle, welches Vorgehen auch mit Blick auf weitere denkbare Instrumente für Kommunen sinnvoll erscheint, fasst Schnellbrief 99/2020 nach aktuellem Kenntnisstand zusammen. Darin wird auch ein erster haushaltsrechtlicher Erlass der Landesregierung beschrieben, dem in Kürze weitere Hinweise folgen sollen.

Das Dokument mit sämtlichen Anlagen ist [>>>hier](#) zu finden.

Das NRW-Finanzministerium hat die o. g. Leitlinien für die staatliche Finanzverwaltung auf Ihrer [Internetseite](#) aktuell noch um Hinweise zur Umsatzsteuer ergänzt, insbesondere zu Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen. Außerdem wird bekräftigt, die Finanzverwaltung nutze ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest Möglich aus. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

Was lässt sich zur steuerlichen Entwicklung, insbesondere der Gewerbesteuer, sagen?

Momentan liegen hier noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Geschäftsstelle arbeitet aktuell an einer Umfrage, mit der wir versuchen wollen, uns ein genaueres Bild über die finanziellen Folgen der aktuellen Situation zu verschaffen. Schnellbrief 99/2020 fasst dazu den aktuellen Sachstand zusammen, den die Geschäftsstelle zuvor mit unserem Bundesverband, dem Ministerium der Finanzen NRW (MdF) und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) erörtert hat. Das Dokument mit sämtlichen Anlagen ist [>>>hier](#) zu finden. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

Müssen Kurorte aktuell Kurbeiträge einziehen?

Nach unserer Rechtsauffassung ist es möglich, die Erhebung bzw. Einziehung von Kurbeiträgen vorübergehend auszusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 KAG NRW wird der Kurbeitrag für die Bereitstellung von Kureinrichtungen erhoben. Es kommt zwar nicht auf die tatsächliche Wahrnehmung des Kurleistungsangebots durch den Kurbeitragspflichtigen an, doch muss unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Beitragserhebung berücksichtigt werden, dass ein Gegenleistungsverhältnis nach dem Sinn und Zweck der Norm vorausgesetzt wird. Soweit die Wahrnehmung der Gegenleistung für den Kurbeitrag aber faktisch unmöglich ist, erscheint die Einziehung des Kurbeitrags im Zeitraum der Schließung sämtlicher Kuranlagen als unbillig.

Außerdem ist die Einziehung auch faktisch nicht möglich, denn in den kommunalen Kurbeitragssatzungen werden zuvorderst die Übernachtungsbetriebe zur Einziehung der Kurbeiträge bei ihren Übernachtungsgästen verpflichtet. Mit dem aktuellen Erlass zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus vom MAGS werden aber gerade Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Insofern fällt der überwiegende Anteil der kurbeitragspflichtigen Übernachtungsgäste aktuell sowieso weg.

Außerdem ist zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 KAG NRW keine Pflicht zur Erhebung von Kurbeiträgen seitens der anerkannten Kurorte besteht („kann“-Vorschrift). Sofern aus den oben genannten Gründen die Einziehung der Kurbeiträge nicht bereits ohne weiteres Verwaltungshandeln ausgesetzt wird, ist es deshalb möglich, die kommunale Kurbeitragssatzung durch Ratsbeschluss vorläufig zu suspendieren.

Diese Rechtsauffassung wurde von der für kommunale Abgaben zuständigen Abteilung im MHKBG in einem Telefonat unverbindlich geteilt. *(zuletzt bearbeitet am 20.3.)*

Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen

Finden die Kommunalwahlen statt?

Der Landeswahlleiter hält derzeit am Termin der Kommunalwahl fest (20.3.), hält es jedoch für dringend geboten, die Durchführung der Aufstellungsversammlungen für die Kandidaten bis zum Ende der Osterferien auszusetzen. Da die Wahlvorschläge bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl, § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG) eingereicht werden können, bleibe für Aufstellungsversammlungen auch dann noch ausreichend Zeit, wenn auf eine Terminierung in den nächsten vier Wochen bis zum 19. April 2020 verzichtet wird. Das Zeitfenster würde sich dann von vier auf knapp drei Monate verkürzen. Unabhängig davon bleibt die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbezirks- und (Reserve-) Listenbewerber durch § 17 Absatz 1 und 4 KWahlG gesetzlich vorgeschrieben. Weiter Informationen dazu enthält [Schnellbrief 103/2020](#). Den Durchführungserlass für die Kommunalwahl finden Sie in [Schnellbrief 118/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 25.3.)*

Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz?

Die Geschäftsstelle erreichten vermehrt Anfragen, ob die Sitzungsöffentlichkeit im Einzelfall aufgehoben werden darf oder ob Sitzungen digital stattfinden können. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein hohes Gut der GO NRW, sodass dringend von einem Ausschluss der Öffentlichkeit abzuraten ist. Aus diesem Grunde sind auch digitale Sitzungen keine Alternative, da hier den interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Teilnahme als Zuschauer verwehrt wird. Weitere Ausführungen, wie Sitzungen mit möglichst großem Schutz vor Ansteckungen organisiert werden können, sind den Hinweisen des MHKBG vom 21. März zu entnehmen. Das Papier ist [Schnellbrief 113/2020 als Anlage](#) beigefügt. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden?

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst alle sozialen Kontakte einzuschränken, spricht vieles dafür, wenn irgend möglich, die Rats- und Ausschusssitzungen zunächst bis nach den Osterferien zu verschieben.

Sollten die Sitzungen aus dringenden Gründen durchgeführt werden müssen, sollten nach Möglichkeit weitere Vorkehrungen nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts (RKI) getroffen werden, um allgemein das Ansteckungsrisiko zu verringern. Aus der Beratungspraxis lassen sich folgende Maßnahmen beschreiben: Wahl eines größeren Sitzungsraums, der über Fenster gelüftet werden kann. In einem größeren Raum sollten die Rats- und Ausschussmitglieder im Abstand von 1m – 2m zueinander sitzen (allgemeine Empfehlung des RKI). Ein größerer Abstand zu den Zuschauern ist ebenfalls zu empfehlen. Es sollte ein Desinfektionsspender vor dem Sitzungssaal positioniert werden.

Die Rats- und Ausschussmitglieder sollten nochmals – auch am Eingang – auf die dringenden Empfehlungen des RKI zum Thema Husten-/Niesetikette und allgemeine Vorkehrungen wie den Verzicht auf einen Handschlag aufmerksam gemacht werden. Ferner sollte auch im Vorfeld ein Hinweis erfolgen, dass diejenigen, die sich krank fühlen, auf jeden Fall von den Sitzungen fernbleiben. In den Ausschüssen sollten die jeweiligen Stellvertreter informiert werden.

Weitere Ausführungen, wie Sitzungen mit möglichst großem Schutz vor Ansteckungen organisiert werden können, sind den Hinweisen des MHKBG vom 21. März zu entnehmen. Das Papier ist [Schnellbrief 113/2020 als Anlage](#) beigefügt. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Lässt sich die Beschlussfassung in der Rats- und Ausschussarbeiten flexibler handhaben?

Um die Rats- und Ausschussarbeit weiterhin aufrechtzuerhalten und die Beschlussfassungen zu erleichtern, bedarf es nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weiterer flexiblerer Handlungsmöglichkeiten. In einem gemeinsamen AG-Schreiben an das MHKBG haben wir kurzfristige Erleichterungen per Erlass oder durch Rechtsänderung angeregt. Das Schreiben finden Sie als [Anlage von Schnellbrief 138/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 27. März.)*

Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich?

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW möglich. Hier sollte der Bürgermeister aber im Vorfeld Kontakt mit den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden aufnehmen und über die zu treffende Entscheidung sprechen, damit es in der nächsten ordentlichen Ratssitzung, in der die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt wird, nicht zu Unstimmigkeiten kommt. Weitere Hinweise zu Dringlichkeitsentscheidungen sind den Hinweisen des MHKBG vom 21. März zu entnehmen. Das Papier ist [Schnellbrief 113/2020 als Anlage](#) beigefügt. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Regressansprüche und Haftungsfragen

Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB

Maßgeblich ist der Einzelfall. Ein Beispiel, bei dem es um die Vermietung der Stadthalle geht und keine vertragliche Regelungen (insb. AGB) getroffen wurden: Die rechtlichen Aspekte der Nichterfüllung sind dabei verallgemeinerungsfähig. Maßgeblich sind also die Vorgaben des BGB. Wird die Durchführung der Veranstaltung von der zuständigen Behörde untersagt, dann ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB). Der Vertragspartner hat dann einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Rücktritt und Rückzahlung des Raummiete o.ä.. Dies folgt aus der Unmöglichkeit nach § 326 Abs. 5, § 275 BGB i.V.m. § 346 Abs. 1 2. Alt. BGB.

Was heißt das für einen möglichen Schadensersatzanspruch oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 275 Abs. 4, 280, 284 BGB)? Die Gemeinde kann ihre Vertragspflichten also nicht erfüllen. Dann wird ihr Verschulden gemäß § 275 Abs. 4 i.V.m. §§ 280 BGB vermutet. D.h. die Gemeinde müsste sich im Falle der Geltendmachung eines solchen Anspruchs exkulpieren und darlegen und ggfls. beweisen, dass sie den Ausfall nicht verschuldet haben. Andernfalls drohen Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach. Allerdings dürfte der Gemeinde diese Entlastung gelingen. Denn sie hat als Vertragspartner nicht die behördliche Entscheidung zu vertreten. Auf §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2, 281 BGB sei daher verwiesen. In einem solchen Fall sollte der Vertragspartner schnellstmöglich über eine solche behördliche Entscheidung informieren. Dann sind auch „Verzögerungsschäden“ ausgeschlossen. Stand jetzt (18.03.2020) müsste dem Vertragspartner das aber mehr als bekannt sein. *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Bauplanungsrecht

Wie wirkt sich die Schließung von Rathäusern auf die Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Absatz 2 BauGB aus?

Die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im Sinne des § 3 Absatz 2 BauGB verfolgt das Ziel, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, den Entwurf eines Bebauungsplans bei der Gemeinde einsehen und ggf. eine Stellungnahme dazu abgeben zu können. Es wird empfohlen, die Offenlage von Bauleitplanentwürfen aufzuschieben, bis das Rathaus wieder für Publikumsverkehr geöffnet ist. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Muss die Offenlage nach einer Rathausschließung nochmals vollständig erfolgen oder reicht die Dauer, während der das Rathaus geschlossen war?

Wenn sich die Bedingungen für den Zugang zum Rathaus während eines aktuell laufenden Verfahrens geändert haben, empfehlen sich ein Abbruch der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Neuaufsetzung mitsamt der erweiterten Information über geänderte Zugänge zum Rathaus und Fristverlängerungen. Alternativ könnten Sie auch die Beteiligung um die noch ausstehende Frist ab dem Zeitpunkt, in dem die Verwaltungen wieder offen haben, verlängern. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Können die auszulegenden Unterlagen in einem Schaukasten oder frei zugänglichen Vorraum des Rathauses ausgelegt werden?

Die Zugänglichkeit sämtlicher Entwurfsunterlagen, die ausgelegt werden müssen, ist zu gewährleisten. Es dürfte in der Praxis schwierig sein, die z.T. sehr umfangreichen Plandokumente uneingeschränkt in einem Glaskasten auszuhängen. Sollte es im Einzelfall doch möglich sein alle Unterlagen im Schaukasten auszuhängen, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Fragen zu den Planunterlagen zeitnah telefonisch gestellt werden können, wobei auf die Kontaktdaten deutlich und für jedermann ersichtlich hinzuweisen ist.

Bei der Auslegung in einem frei zugänglichen Vorraum des Rathauses sollte sichergestellt werden, dass die Plandokumente vor Vandalismus und Diebstahl gesichert sind (z.B. durch Festbinden). Sollten Verfahrensdokumente entwendet werden, muss gewährleistet sein, dass diese unverzüglich ersetzt werden. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Welcher Vorgehensweise zur Auslage bietet sich aktuell an?

Die Einsichtnahme sollte in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden und die Versorgung mit Handschuhen sichergestellt werden, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden. Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Kann die Offenlage erfolgen, indem während der Öffnungszeiten zur Einsicht Termine vereinbart werden?

Die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung und Terminvergabe im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme. Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitsanfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Wir weisen darauf hin, dass es zu diesen Szenarien bisher keine Rechtsprechung oder fundierte Literaturmeinungen gibt. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Im Amtsblatt sowie durch Aushang an der Tür wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen im Rathausbetrieb zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme oder ein Klingeln zur „Türöffnung“ notwendig. Genügt das?

Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte oder zum Anruf anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Für welche Fälle sind Fristverlängerungen sinnvoll?

Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu verlängern. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Wie müssen die Verwaltungen über die geänderten Abläufe informieren?

Über die veränderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die in der Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsorgane zu unterrichten. Auch im Rahmen der allgemeinen Hinweise der Städte und Gemeinden über geänderte Öffnungszeiten angesichts der Coronaviruspandemie ist auf die Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren hinzuweisen. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Wie ist in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verfahren?

Sofern eine öffentliche Auslegung nicht möglich ist und diese verlängert oder wiederholt werden muss, hat dies keine Auswirkung auf die Behördenbeteiligung. Diese wird in der Regel nicht ebenfalls zu wiederholen sein, sofern alle Voraussetzungen dafür eingehalten sind. Mit Blick auf die vollständige Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Absatz 3 BauGB), sollte die Monatsfrist insbesondere bei einer Fortdauer der Betriebseinschränkungen auf Bitte der Behörden angemessen verlängert werden, da dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB begründet. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Besteht die Möglichkeit, dass die Dreimonatsfrist der Bezirksregierungen zur Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans aufgrund der aktuellen Einschränkungen verlängert wird?

Nach der Vorschrift des § 6 Absatz 4 BauGB ist über die Genehmigung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Zuständig für die Genehmigung sind die Bezirksregierungen. Die Frist nach § 6 Absatz 4 BauGB kann aus wichtigen Gründen auf Antrag der Bezirksregierung durch das MHKBG um bis zu drei Monate verlängert werden. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Wie ist mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu verfahren?

Eine Fristverlängerung über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist rechtlich – aktuell – nicht möglich. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Bauordnungsrecht

Kann von den in der BauO NRW für die Bauaufsichtsämter vorgesehenen Fristen abgewichen werden, da die Bauaufsichtsämter aktuell nicht oder nur unzureichend besetzt sind?

Die BauO NRW sieht in mehreren Fällen Fristverlängerungsmöglichkeiten bei wichtigem Grund vor, z.B. in §§ 64 Abs. 2 S. 2, 69 Abs. 3 S. 4 BauO NRW. Die fehlende oder eingeschränkte Besetzung der Bauaufsichtsämter wegen der Coronapandemie stellt einen wichtigen Grund dar, sodass die Bauverwaltungen von den gesetzlich vorgesehenen Fristverlängerungen Gebrauch machen können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung zusätzlich aufgefordert, weitere Fristen wie in § 71 BauO NRW zu verlängern oder auszusetzen. Über die Antwort der Landesregierung werden wir sie informieren. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Bauvertragsrecht

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei VOB/B-Verträgen bei Verzögerungen zu beachten?

Bei der Unterbrechung von Bauausführungen eines VOB/B-Vertrages aufgrund des Coronavirus ist insbesondere § 6 VOB/B (Behinderung und Unterbrechung der Ausführung) zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B werden Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) verlängert, soweit die Behinderung des Baus durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht werden.

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist. Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen (z.B. Mitarbeiter in Quarantäne, kein Zugang mehr zu Bauplatz). Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt nicht. Die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen sind aktuell mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B). *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Kommt es zum Annahmeverzug des Auftraggebers, wenn er aufgrund der aktuellen Umstände seinen Obliegenheiten nicht nachkommt?

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber, also die Kommune, nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht - erst recht - auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen ein Vorgewerk aufgrund höherer Gewalt nicht

rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Wie ist mit anstehenden Zahlungen umzugehen?

Die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen hat in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die Möglichkeit, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Ob dies zur Fortführung der Baumaßnahme sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Falls Vorauszahlungen geleistet werden, sind Zinsen dafür nicht zu fordern (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Wie hat sich der Auftragnehmer nach Wegfall der Behinderung zu verhalten?

Sobald die Einschränkungen durch die Pandemie wegfallen, hat der Auftragnehmer ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Was gilt für den Fall, dass die Einschränkungen durch Corona länger andauern?

Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen – was aktuell noch nicht absehbar ist –, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind, vgl. § 6 Abs. 5 VOB/B. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen, § 6 Abs. 7 VOB/B. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch die Auswirkungen der Coronaepidemie beschädigt oder zerstört (bsp. weil die zeitweise Unterbrechung zu einer Beschädigung der Baustoffe geführt hat), so hat der Auftragnehmer für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Kostenerstattung. *(zuletzt bearbeitet am 24.3.)*

Vergaberecht

Gibt es derzeit Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen. Die Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in einem Rundschreiben umfassend dargestellt, das wir mit [Schnellbrief Nr. 122/2020](#) verschickt haben. Das BMWi stellt in dem Rundschreiben fest, dass in der aktuellen Situation die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich zweifelsohne gegeben sind. Zudem weist das Rundschreiben auf weitere Möglichkeiten zur flexiblen Bedarfsdeckung, etwa durch Vertragserweiterungen, hin.

Als Anlage ist dem Rundschreiben des BMWi eine Mitteilung der EU-Kommission aus dem Jahr 2015 beigefügt (seinerzeit zum Thema der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen), in dem die Flexibilität in Notsituationen von Seiten der Kommission dargestellt ist, insbesondere zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Sind Beschaffungen im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich?

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für Liefer- und Dienstleistungen 214.000 Euro und für Bauleistungen 5.350.000 Euro), sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar. Diese Regelungen sehen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Im Oberschwellenbereich kann das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - nach § 119 Abs. 5 GWB in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV - genutzt werden. Vergleichbare Regelungen gelten auch im Sektoren-Vergaberecht und im Unterschwellenbereich, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO, § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Für welche Beschaffungen gelten die Erleichterungen?

Laut BMWi liegen die Voraussetzungen vor, wenn Leistungen gekauft werden sollen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Als nicht abschließende Beispiele nennt das BMWi die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln wie Desinfektionsmitteln, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel und medizinische Geräte, wie etwa Beatmungsgeräte, aber auch mobile IT-Geräte zur Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen, Video-Konferenz, Technik und IT-Leistungskapazitäten. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Welche Fristen müssen beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eingehalten werden?

Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters können Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Daher sind aus sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden?

In der aktuellen Krisenlage ist die Aufforderung nur eines Unternehmens zur Angebotsabgabe ausreichend.

Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die

Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, § 12 Abs. 2 UVgO, die für das Verhandlungsverfahren die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsehen, sind in diesem Kontext nicht anwendbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Gibt es auch Erleichterungen bei den kommunalen Vergabegrundsätzen?

Für den Bereich der Unterschwellenvergabe bereitet das Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) derzeit weitere Vergabeerleichterungen vor, die wir Ihnen zukommen lassen, sobald sie uns vorliegen. Wir haben uns gegenüber dem MHKBG für ein Aussetzen von VOB/A und UVgO für die Zeit der Pandemie für Vergaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie ausgesprochen. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Welche Erleichterungen gibt es für bestehende Verträge?

Für bestehende Verträge ergibt sich die Möglichkeit, den Vertrag durch Verlängerung oder wertmäßige Ausweitung zu erweitern, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, vgl. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB. Das gilt dann, wenn der Preis sich nicht um mehr als 50 % erhöht. Die Vorschrift ist im Ober- und Unterschwellenbereich anwendbar. *(zuletzt bearbeitet am 26.3.)*

Katastrophenschutz

Wie wirkt sich das Coronavirus auf die Feuerwehr aus?

Das Innenministerium hat in einem aktuellen Erlass vom 17.03.2020 Hinweise zum Dienstbetrieb in den Feuerwehren gegeben. Oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es zum einen, die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sicherzustellen und zum anderen, die Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Dienstliche Termine, die nicht unmittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, sind bis auf weiteres zu verschieben. Hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der Einheiten wird empfohlen, in Absprache mit dem Kreisbrandmeister interne Meldeschwellen einzuführen, sofern die Stärke des einsatzbereiten Personals vom Regelfall abweicht, damit Personalengpässe frühzeitig erkannt werden. Weiteres in [Schnellbrief 82/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 18.3.)*

Brauchen Feuerwehrleute im Fall einer Ausgangssperre weitere Genehmigungen?

Dienstkräfte, die über Dienstaussweise verfügen, benötigen nach unserer Ansicht keine weiteren Genehmigungen. Soweit Dienstaussweise nicht ausgegeben wurden, kann aller Voraussicht nach das Formular für eine „Ausnahmegenehmigung für den Fall einer behördlich angeordneten Ausgangssperre“ helfen, welches der VdF NRW gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund entworfen hat und das Sie als Anlage von [Schnellbrief 104/2020](#) finden. *(zuletzt bearbeitet am 20.3.)*

Kommunale Grundversorgung

Ist die kommunale Grundversorgung gewährleistet?

Die kommunale Grundversorgung in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand als sichergestellt angesehen werden. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren entnehmen Sie unserem [Schnellbrief 95/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 19.3.)

Besteht in abwassertechnischen Anlagen ein höheres Infektionsrisiko?

Nach derzeitigem Stand des Wissens ist eine Übertragung von SARS-CoV2 (Corona-Virus) über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich. Dessen ungeachtet weist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darauf hin, dass Schutzmaßnahmen, wie in der TRBA 220 zu beachten sind. Mehr dazu in [Schnellbrief 127/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 25.3.)

Grundversorgung und Insolvenzrecht: Haben kommunale Unternehmen Spielräume?

Um kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zur Unterstützung angeschlagener Unternehmen zu eröffnen, muss das Insolvenzanfechtungsrecht dahingehend geändert werden, dass Insolvenzanfechtungen durch Insolvenzverwalter ausscheiden, wenn das bisher solvente schuldnerische Unternehmen nur aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schieflage geraten ist. Der DStGB hat sich daher gemeinsam mit dem DST und dem VKU gegenüber dem Bundesjustizministerium für eine Änderung von § 129 InsO eingesetzt, damit die Belieferung von Kunden in Zahlungsschwierigkeiten während der Pandemie insbesondere in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser sowie Breitband weiterhin gewährleistet werden kann. Das Schreiben und den Gesetzesvorschlag finden Sie als Anhang von [Schnellbrief 105/2020](#). (zuletzt bearbeitet am 20.3.)

Sind staatliche Hilfen für kommunale Unternehmen in Sicht?

EU und Bund haben Maßnahmen geplant, um die Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie zu stützen. Für kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, ist es wichtig, dass diese in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen. Dies betrifft zum einen den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, mit dem die EU-Beihilferegulungen für die Dauer der Bewältigung der Folgen der Coronakrise flexibilisiert werden sollen. Diesen Rahmen hat die Kommission am 20. März 2020 angenommen. Zum anderen betrifft dies den sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds und das KfW-Sonderprogramm 2020, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens ermöglicht wurden. Detaillierte Erläuterungen fasst [Schnellbrief 133/2020](#) zusammen. (zuletzt bearbeitet am 26.3.)

Müssen Abfälle, die im Zusammenhang mit Corona entstehen, gesondert entsorgt werden?

Das Robert-Koch-Institut hat am 23.03.2020 seine Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion mit SARSCoV-2 aktualisiert. So sind Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte/erkrankte Patienten behandeln, z. B. Hausarztpraxen, mit der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 04 einzustufen, d. h. es handelt sich um nicht gefährlichen Abfall. Lediglich bei Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte/erkrankte Patienten schwerpunktmäßig behandeln, z. B. Isolierstationen der Krankenhäuser, wird eine Einstufung als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 03* als erforderlich angesehen. Mehr dazu in [Schnellbrief 127/2020](#) (zuletzt bearbeitet am 25.3.)

Wirtschaft und Arbeit

Welche Maßnahmen enthält der NRW-Rettungsschirm?

Passgenau auf die Bedarfe der unterschiedlichen Unternehmensgrößen zugeschnittene Finanzierungsinstrumente sollen verhindern, dass vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich gesunde Unternehmen wegen des wirtschaftlichen Einbruchs an mangelnder Liquidität scheitern. Die wesentlichen Maßnahmen des Hilfspakets sind [Schnellbrief 106/2020](#) zu entnehmen. (zuletzt bearbeitet am 20.3.)

Wie steht es um Hilfen für Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige?

Die Bundesregierung unterstützt mit einem Soforthilfe-Programm Kleinunternehmen durch direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro (bis fünf Mitarbeiter) und 15.000 Euro (bis zehn Mitarbeiter). Antragsstellung, Bewilligung und Ausschüttung wird über die Länder erfolgen. Aktuell ist noch keine Beantragung und Auszahlung möglich.

Die Landesregierung will diese Corona-Soforthilfen der Bundesregierung ebenfalls schnellstmöglich an die Unternehmen weiterreichen. Darüber hinaus hat sie am 25.März ihre sog. „NRW Soforthilfe 2020“ vorgestellt, mit der sie das Sofortprogramm des Bundes ergänzen will. Nach Angabe des Landeswirtschaftsministeriums soll das rein digitale Antragsverfahren ab Freitag, 27.03.2020 anlaufen. Die Voraussetzungen für Soforthilfen und weitere Details sind [Schnellbrief 128/2020](#) zu entnehmen:

Wie steht es um Hilfen für Kultur- und Medienschaffende?

Das MKW hat ein Sofortprogramm aufgelegt, durch das Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden sollen, die professionell und selbständig tätig sind und durch die Absage von Projekten, Veranstaltungen oder sonstiger Engagements aufgrund o.a. Verfügungen Einnahmeausfälle nachweisen können. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gewährt wird den Künstlerinnen und Künstlern ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 2.000 Euro bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen. Weiteres ist [Schnellbrief](#)

[110/2020 und dem als Anlass 1 beigefügten Erlass](#) zu entnehmen. Antragsformulare halten die Bezirksregierungen vor.

Dort finden sich in einer weiteren Anlage Festlegungen zum Umgang mit gewährten oder zugesagten Fördermitteln für den Fall, dass Veranstaltungen aufgrund der Corona-Erlasse zur Reduzierung von Sozialkontakten abgesagt werden mussten. *(zuletzt bearbeitet am 23.3.)*

Wie lassen sich gesonderte Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen begründen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) begründet die Anordnung einer über das LÖG NRW hinausgehenden Sonderöffnungsmöglichkeit als eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des IfSG. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Da sich die Anordnung der Sonderöffnungszeiten nicht auf das LÖG stützt, werden die erforderlichen Arbeitszeiten durch eine Allgemeinverfügung der Bezirksregierungen nach dem Arbeitszeitgesetz begleitend genehmigt werden. Den Erlass finden Sie als Anlage zu unserem Schnellbrief 96/2020 [>>>hier](#). Das MAGS weist darauf hin, dass die Erläuterungen auch in den Begründungen der Allgemeinverfügungen übernommen werden können. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

Gibt es Spielräume für nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel?

Die Landesregierung hat am 19. März 2020 in einem Schreiben über Erleichterungen für nächtliche Anlieferungen des Einzelhandels informiert. Demnach sind Ausnahmegenehmigungen für Betätigungen, die die Nachtruhe stören könnten, möglich, wenn die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sämtliche Informationen sind [Schnellbrief 100/2020](#) zu entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

Welche Maßnahmen sind für soziale Sicherung, SGB II und soziale Dienstleister geplant?

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus beschlossen. Der Entwurf soll bereits am 29. März 2020, in Kraft treten. Mit dem Entwurf stellt die Bundesregierung die Weichen, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert. Über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs informiert [Schnellbrief 134/2020](#). *(zuletzt bearbeitet am 26. März)*

Welche Einrichtungen bei arbeitsmarktpol. Fördermaßnahmen sind betroffen?

Das MAGS hat entschieden, dass bestimmte Einrichtungen, die arbeitspolitische Fördermaßnahmen des Arbeitsministeriums umsetzen, ab dem 19.03.2020 bis zunächst zum

19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Konkret geht es um Einrichtungen, die die nachfolgenden Förderprogramme umsetzen: • Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung, • Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren, • Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen, • Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, • Regionalagenturen.

Das MAGS NRW hat in seiner Weisung u. a. hervorgehoben, dass diese Einrichtungen telefonisch zur Verfügung stehen. Zudem enthält die Weisung des MAGS NRW auch Ausnahmen vom Schließungsgebot. Weiteres ist den Anlagen von [Schnellbrief 97/2020](#) zu entnehmen. *(zuletzt bearbeitet am 19.3.)*

Sonstiges

Gibt es Auswirkungen auf beihilferechtlich zu beurteilende Sachverhalte?

Das Ministerium für Finanzen hat am 25. März für eine fürsorgepflichtskonforme Auslegung und Anwendung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) durch den Dienstherrn per Erlass (Anlage) Regelungen bzw. Klarstellungen zu den folgenden Bereichen getroffen:

1. Amtsärztliche Begutachtungen
2. Amtszahnärztliche Begutachtungen
3. Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
4. Psychotherapeutische Sitzungen per Videosprechstunde, Telefonsprechstunde
5. Dauernde Pflegebedürftigkeit: Einschränkungen/Verzicht bei Begutachtungen und Beratungen.

Zugleich wird darin den kommunalen Dienstherrn anheimgestellt, entsprechend zu verfahren. Dem schließt die Geschäftsstelle sich uneingeschränkt an. Den Erlass finden Sie im Anhang von Schnellbrief 129/2020. *(zuletzt bearbeitet am 25.3.)*